

Bekanntmachung

Neufassung der Richtlinie für die Vergabe des Umweltpreises der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen vom 31.03.2015

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.03.2015 aufgrund §24 GemO folgende Richtlinie für die Vergabe des Umweltpreises beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

5610-01

Richtlinien für die Vergabe des Umweltpreises der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen

1. Ziel des Umweltpreises:

- (1) Um das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Umwelt zu stärken, die ökologische Verantwortung bewusst zu machen und die Menschen dazu anzuregen, sich aktiv für den Erhalt von Umwelt und Natur einzusetzen, die damit verbundene Auseinandersetzung mit Umweltproblemen zu fördern und einen Anreiz für eine effektive Bewältigung der damit verbundenen Probleme zu geben, vergibt die Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen den Umweltpreis.
- (2) Weiterhin wird ein Sonderpreis für ein Unternehmen / Betrieb ausgelobt, dass über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus Maßnahmen und/oder vorbildliche Projekte zum Erhalt und Förderung von Natur, Umwelt und Klimaschutz realisiert.

2. Personenkreis der Preisträger:

(1) Teilnahmeberechtigt sind:

- Einzelpersonen
- Unternehmen aus Land- und Forstwirtschaft, Dienstleistungsgewerbe, Handel, Handwerk und Industrie (Unternehmen)
- Personengruppen, Verbände und Vereine, Schulen sowie Kindertagesstätten

Der Wohn-, Firmen-, Filialen-, -Niederlassungs- oder Vereinssitz muss innerhalb der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen liegen.

(2) Preisträger können nicht sein:

Gemeinden, Personen, Gruppen oder Unternehmen von außerhalb der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen sowie Personen, Gruppen oder Unternehmen die ansonsten grob gegen die Erfordernisse des Umweltschutzes verstoßen.

3. Preiswürdige Leistungen:

(1) Die Mitglieder des Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen legen alle zwei Jahre ein neues Motto und die Bewertungskriterien im Bereich Umwelt fest. Das Motto und die Bewertungskriterien gelten für alle Personenkreise, die am Umweltpreis teilnehmen können (Einzelpersonen / Unternehmen aus Land- und Forstwirtschaft, Dienstleistungsgewerbe, Handel, Handwerk und Industrie (Unternehmen) / Personengruppen, Verbände und Vereine, Schulen sowie Kindertagesstätten).

(2) Dieses Motto könnte z.B. aus folgenden Kategorien stammen:

- Natur-, Landschafts- und Artenschutz, Boden und Gewässerschutz
- Schonung von Ressourcen (Energie, Wasser Rohstoffe)
- Klimaschutz, Lärmschutz, Mobilität
- Umweltbewusstsein/Umweltverhalten
- Umweltgerechte und/oder energieeffiziente Produktentwicklung

4. Bewertungskriterien

(1) Die Bewertungskriterien sind ebenfalls von den Mitgliedern des Umweltausschuss zu bestimmen.

(2) Dabei können folgende Kriterien insbesondere gelten:

- Ausstrahlung/ Vorbildeffekt der Maßnahme auf die Öffentlichkeit
- Aufwand / Einsatz
- Auswirkung der Maßnahme auf die Umwelt
- Originalität / Einzigartigkeit

5. Vergabeturnus und Preishöhe:

(1) Um das Umweltbewusstsein der Bevölkerung möglichst breit und häufig anzusprechen, wird der Preis alle zwei Jahre vergeben.

(2) Der Umweltpreis beträgt insgesamt 1.600,00 EUR. Er kann auf mehrere Preisträger aufgeteilt werden.

(3) Darüber hinaus kann ein Sonderpreis für Unternehmen / Betriebe ausgeschrieben werden, die in der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen ansässig sind. Die Höhe des Preisgeldes ist mit 1.000,00 € angesetzt.

(4) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

6. Ausschreibung des Umweltpreises:

Spätestens sechs Monate vor dem jeweiligen Verleihungstermin wird der Umweltpreis nach Beratung im Umweltausschuss öffentlich ausgeschrieben (Veröffentlichung spätestens 31.05./Bewerbungsende 30.11. des jeweiligen Jahres). Dazu werden im Kannenbäckerland-Kurier sowie auf der Homepage der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen die Vergaberichtlinien veröffentlicht und erläutert. Potentielle Zielgruppen, wie z.B. Schulklassen oder Jugendgruppen sollen darüber hinaus direkt angeschrieben werden.

7. Vorschläge und Bewerbungen:

- (1) Bis zum festgesetzten Termin können Bewerbungen eingereicht oder Personen und Gruppen als Preisträger vorgeschlagen werden.
- (2) Die zur Auszeichnung vorgeschlagenen bzw. eingereichten Projekte / Maßnahmen dürfen nicht länger als zwei Jahre vor der Vergabe zurückliegen.
- (3) Um die Transparenz des Projektes darzustellen sollen folgende Angaben enthalten sein:
 - Ziele / Hintergründe des Projekts / Projektbeschreibung
 - Umfang der Maßnahme (verwendete Materialien etc.)
 - Dauer / Zeitraum des Projekts
 - ggfls. Fotodokumentation, Pläne etc.
 - vollständige Anschrift des Bewerbers sowie min. ein Ansprechpartner für Rückfragen

8. Jury:

- (1) Die Jury des Umweltpreises besteht aus dem Bürgermeister(in) der Verbandsgemeinde oder dessen Vertreter(in) und den Mitgliedern des Umweltausschuss. Sie prüft alle Vorschläge und Bewerbungen und stellt anhand der Bewertungskriterien den Preisträger fest. Bei Bedarf können die betroffenen Personen oder Gruppen angehört oder Sachverständige hinzugezogen werden.
- (2) Die Jury beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Die Sitzung des Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen ist nicht öffentlich.

9. Preisvergabe

Der Umweltpreis wird im würdigen Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung verliehen.

Inkrafttreten

Die Neufassung der Richtlinie für die Vergabe des Umweltpreises der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie 362-51 für die Vergabe des Umweltpreises der Verbandsgemeinde Höhr-Grenzhausen vom 03.11.1992 (geändert aufgrund der Euro-Anpassungsverordnung vom 18.09.2001) außer Kraft.

Höhr-Grenzhausen, den 31.03.2015

gez.

Thilo Becker

Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs 6 Satz 4 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz in der z. Zt. gültigen Fassung wird auf folgendes hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.